

# Richtlinie des Rektorats zur PLAGIATSBEKÄMPFUNG an der KUG

Beschluss des Rektorats vom 16.6.2010 mit Wirkung vom 1. Juli 2010

## I. Präambel

§ 1 Die KUG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität mit Sitz in Wien, die die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis unterstützt und im Falle vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein unabhängiges Untersuchungsverfahren gewährleistet.

Um die Erfüllung dieses Zweckes innerhalb der KUG zu gewährleisten, wurde 2008 eine Arbeitsgruppe zur Plagiatsbekämpfung gegründet, die folgende Regelungen und Maßnahmen ausgearbeitet hat.

## II. Bestehende Regelungen

§ 2 Der „Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG (Beschluss des Senats vom 03. Oktober 2006, zuletzt geändert am 14. Oktober 2008)“<sup>1</sup> ist für alle an der KUG von Studierenden in den Bachelor-, Diplom-, Master- und Doktoratstudien verfassten Arbeiten voll gültig.

Die untenstehenden Hinweise unter Absatz 3, die detailliert auf die Notwendigkeit von genauen Quellenangaben eingehen, gelten zudem für alle Publikationen von an der KUG beschäftigtem künstlerisch-wissenschaftlichem Personal.

(1) Im Unterschied zu einem journalistischen Text zeichnet sich eine wissenschaftliche Arbeit dadurch aus, dass Fakten und Argumente mit **Quellenangaben** belegt werden, die der Leserin / dem Leser eine Überprüfung Ihrer Ausführungen ermöglichen und die Urheberschaft dokumentieren. Die bloße Auflistung der verwendeten Quellen in der Literaturliste reicht nicht. Es bedarf jeweils konkreter Verweise und Belege im Text.

(2) Als Maßstab für den **Erklärungsbedarf** von Begriffen und Sachverhalten können Sie den zu erwartenden Kenntnisstand von Studienkollegen/-kolleginnen heranziehen. Sie dürfen bei der Leserin / dem Leser musikwissenschaftliche Kenntnisse, jedoch kein Spezialwissen zu Ihrem Thema voraussetzen.

---

<sup>1</sup> [http://www.kug.ac.at/fileadmin/media/senat\\_63/Dokumente/mb4\\_S3\\_bis\\_S11\\_Leitfaden\\_KUG.pdf](http://www.kug.ac.at/fileadmin/media/senat_63/Dokumente/mb4_S3_bis_S11_Leitfaden_KUG.pdf)

- (3) Nur besonders wichtige oder in der Originalformulierung prägnante Passagen sind wörtlich zu zitieren. Im Allgemeinen sollten Sie dagegen **eigene Formulierungen** finden, welche die aus der Literatur übernommenen Gedankengänge und Argumente zusammenfassen. In jedem Fall, also bei wörtlichen Zitaten (bei kürzeren: in „Anführungszeichen“; bei längeren: als eingerückter Absatz) wie auch bei von Ihnen selbst formulierten Passagen, muss eine **Quellenangabe** auf die Herkunft der wiedergegebenen Informationen oder Thesen hinweisen. Ein bloßes Aneinanderreihen von wörtlichen Zitaten ist fehl am Platz. Auf weiterführende Literatur, die über die im Text behandelten Ausführungen hinausgeht, wird mittels „vgl.“ hingewiesen. Die Übernahme von Zitaten aus Sekundärquellen (Zitat eines Zitats) soll vermieden werden und ist nur in seltenen Ausnahmefällen (z.B. Originalquelle nicht über Fernleihe erhältlich) zulässig. In der Regel ist es sehr aufschlussreich, die zitierte Passage im ursprünglichen Kontext, d. h. im Original, zu lesen.
- (4) **Übernehmen Sie niemals Passagen wörtlich oder in Paraphrase aus anderen Texten, ohne die Quelle zu nennen.** Dies gilt auch für Lexikonartikel. Wörtliche Zitate sind durch Anführungszeichen, Auslassungen im Zitat durch [...] kenntlich zu machen. Auch eingefügte Erläuterungen der Verfasserin / des Verfassers sind in eckige Klammern zu setzen und mit dessen/deren Initialen zu versehen. Sofern eine Quellenangabe bei wörtlichen Zitaten oder indirekten Übernahmen (Paraphrase, Übersetzung) unterbleibt, spricht man von einem so genannten **Plagiat**, also der Anmaßung der geistigen Urheberschaft. Dies gilt als gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten und widerspricht allgemein anerkannten Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis.<sup>2</sup> **Ein Plagiat führt zur Zurückweisung der Arbeit („nicht genügend“) ohne Möglichkeit der Nachbesserung, bei nachträglicher Aufdeckung zur Nichtigerklärung der Beurteilung (§ 74 UG 2002).**
- (5) Außer bei englischen Originaltexten, die grundsätzlich nicht übersetzt werden müssen, ist im Textteil der Arbeit die von der Verfasserin / dem Verfasser erstellte **Übersetzung** des Zitats anzuführen, versehen mit den deren/dessen Initialen. Der fremdsprachige **Originalwortlaut** gehört in eine **Fußnote**. In Fußnoten gehören ebenfalls zusätzliche Angaben, die den Fluss des Haupttextes stören würden. Entscheidend ist, dass der Haupttext auch verständlich bleibt, wenn man die Fußnote nicht liest.
- (6) Auch die Herkunft von **Abbildungen**, Illustrationen, Notenbeispielen (sofern nicht selbst erstellt) ist wie bei Literatur durch vollständige Quellenangaben zu belegen. Solche Abbildungen etc. sollen durchnummeriert werden, so dass man im Text eindeutig auf sie verweisen kann.

---

<sup>2</sup> Maßgebliche österreichische Wissenschaftsorganisationen wie der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) verweisen hierzu auf die Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (1998) der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

- (7) Die Nutzung von **Internet-Quellen** kann ein nützliches Hilfsmittel sein. Geben Sie in solchen Fällen auf jeden Fall das Datum der Recherche an. In der Arbeit zitierte Internetseiten sind im Anhang – ggf. auszugsweise – abzudrucken. **Ziehen Sie aber unbedingt auch musikwissenschaftliche Standardwerke und ggf. Spezialliteratur hinzu.** Die ausschließliche oder überwiegende Verwendung von Internet-Quellen ist nicht ausreichend.
- (8) **Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis** (z.B. vollständige Quellennachweise und Angabe relevanter Vorarbeiten zum Thema; vollständige und nachvollziehbare Beschreibung der erzielten Ergebnisse; Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens wie Verfälschung von Daten, Plagiat etc.)

### **III. Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis<sup>3</sup>**

#### **§ 3 Leitlinien zur Gestaltung von wissenschaftlichen Publikationen**

- (1) Die Bezeichnung und Bewertung als „Originalarbeit“ kann nur der erstmaligen Mitteilung neuer Beobachtungen oder experimenteller Ergebnisse einschließlich der Schlussfolgerungen zukommen. Demzufolge ist die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse, abgesehen von vorläufigen Kurzmitteilungen in aktuellen Fällen, nur unter Offenlegung der Vorveröffentlichung vertretbar.
- (2) Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nachprüfbar sein. Demzufolge muss ihre Publizierung eine exakte Beschreibung der Methoden und Ergebnisse enthalten.
- (3) Befunde, welche die Hypothese des Autors bzw. der Autorin stützen oder sie in Frage stellen, sind gleichermaßen mitzuteilen.
- (4) Befunde und Ideen anderer Forschender sind ebenso wie relevante Publikationen anderer Autoren und Autorinnen in gebotener Weise zu zitieren.
- (5) Die Fragmentierung von Untersuchungen mit dem Ziel, die Anzahl scheinbar eigenständiger Publikationen zu erhöhen, ist zu unterlassen.

#### **§ 4 Kriterien und Mitverantwortung für Mitautorenschaft**

- (1) Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere beteiligt, so kann als Mitautor bzw. als Mitautorin genannt werden, wer wesentlich zur Fragestellung, zum Forschungsplan, zur Durchführung der Forschungsarbeiten, zur

---

<sup>3</sup> Alles folgende beruhend auf der „Satzung über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ der Universität der Künste Berlin, dort beschlossen durch den Akademischen Senat am 3. Juli 2002, veröffentlicht im Anzeiger der Universität der Künste Berlin, Nr. 4/2002 vom 6. August 2002

Auswertung oder Deutung der Ergebnisse sowie zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat. Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautorenschaft eben so wenig zu begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung der Abteilung, in der die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts.

- (2) Die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung sollte von allen Mitautoren und Mitautorinnen durch Unterschrift bestätigt und der Anteil der einzelnen Personen dokumentiert werden.
- (3) Werden im Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet, so ist, vorbehaltlich anderer anerkannter fachspezifischer Übung, deren schriftliches Einverständnis einzuholen.
- (4) Durch sein Einverständnis mit der Nennung als Mitautor bzw. Mitautorin wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den ein Mitautor bzw. eine Mitautorin einen Beitrag geliefert hat. Insofern ist man sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags wie auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.
- (5) Finden sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als (Mit-)Autoren genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Genehmigung außerstande, so ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Aufnahme in den Autorenkreis bei Erst- oder Letztautoren (als den im Regelfall Hauptverantwortlichen) und/oder bei der betreffenden Zeitschrift in ausdrücklicher Form verwahren. Unterlassen sie eine solche Distanzierung, so gilt dies als nachträgliche Genehmigung ihrer Aufnahme in den Autorenkreis mit entsprechender Mitverantwortung für die Veröffentlichung.

## **§ 5 Ausbildung und Beratung, Vertrauensperson**

- (1) Die Institute haben sicherzustellen, dass die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind.
- (2) Auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors werden vom Senat aus dem Kreis des wissenschaftlichen Personals der KUG (post doc oder Venia) eine unabhängige Vertrauensperson und ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin bestellt, an die sich alle Angehörigen der KUG wenden können, um in einem Konfliktfall vermitteln oder sich über die für eine gute wissenschaftliche Praxis zu beachtenden Regeln beraten zu lassen.

- (3) Die Bestellung der Vertrauensperson erfolgt auf drei Jahre; einmalige Wiederbestellung ist möglich. Gleiches gilt für die Bestellung der stellvertretenden Person, die bei Befangenheit oder Verhinderung der Vertrauensperson an deren Stelle tritt.

## **IV. Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

### **§ 6 Wissenschaftliches Fehlverhalten**

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Ein solches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht bei:

#### **(1) Falschangaben** durch

- Erfinden von Daten
- Verfälschung von Daten und Quellen, wie beispielsweise durch Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten, durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dass dies offen gelegt wird, durch Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen
- Unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)
- Unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern und Bewerberinnen in Auswahlkommissionen.

#### **(2) Verletzung geistigen Eigentums** in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch

- Unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat)
- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachtende (Ideen-Diebstahl)
- Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft
- Verfälschung des Inhalts
- Unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist
- Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis

**(3) Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit** durch

- Sabotage von Forschungsvorhaben anderer
- Beseitigung von Primärdaten

**(4) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten** kann sich unter anderem ergeben aus:

- Aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer
- Mitwissen um Fälschungen durch andere
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen
- Grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

## **§ 7 Verfahren beim Verdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten**

### **(1) Anrufbarkeit der Vertrauensperson**

- Sehen KUG-Angehörige das Bedürfnis, sich über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens auszusprechen oder diesbezüglich beraten zu lassen, so können sie die von der Universitätsleitung bestellte Vertrauensperson anrufen. Dieses Recht steht auch denjenigen zu, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen.
- Die Vertrauensperson hat zu prüfen, ob und inwieweit die Verdachtsmomente plausibel erscheinen und ein Fehlverhalten begründen könnten, sowie Ratsuchende über ihre Rechte zu beraten. Dabei ist Vertraulichkeit zu wahren, soweit die Verdachtsmomente nicht bereits über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus bekannt sind oder einverständlich weitere Personen in das Vertrauen einbezogen werden.
- Ohne die Zustimmung von Ratsuchenden darf die Vertrauensperson das ihr Anvertraute nur dann und insoweit weitergeben, als es sich um den begründeten Verdacht eines derart schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt, dass bei dessen nicht weiterer Verfolgung schwerster Schaden für die Universität, deren Mitglieder oder für Dritte zu befürchten wäre. In diesem Falle informiert die Vertrauensperson den Institutsvorstand des betreffenden Instituts, der das vorgesehene Verfahren einzuleiten hat.

### **(2) Vorprüfung**

- Auch ohne vorherige Anrufung der Vertrauensperson kann bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ein Verfahren in Gang gesetzt werden. Dazu ist die/der zuständige Institutsvorständin/Institutsvorstand (bzw. im Falle eigener Betroffenheit die/der StellvertreterIn) zu informieren. Diese/r hat seinerseits umgehend das für wissenschaftliche Forschung zuständige Rektoratsmitglied in Kenntnis zu setzen; in begründeten Ausnahmefällen kann dieses auch unmittelbar informiert werden. Die Verdachtsanzeige soll schriftlich erfolgen. Bei mündlicher Information ist

ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Belege aufzunehmen. Bereits in dieser Phase des Verfahrens ist darauf zu achten, dass es den Betroffenen auch zur Entlastung von vorgeworfenem Fehlverhalten dienen kann.

- Den vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird von der Institutsvorständin / vom Institutsvorstand (bzw. in einem etwaigen Ausnahmefall vom für wissenschaftliche Forschung zuständigen Rektoratsmitglied) unter Nennung der belastenden Tatsachen oder Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Frist hierfür beträgt in der Regel zwei Wochen. Der Name von informierenden Personen wird ohne deren Einverständnis in dieser Phase den Betroffenen nicht genannt. Dies schließt eine einverständliche Gegenüberstellung nicht aus.
- Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der ihnen gesetzten Frist treffen die Institutsvorständin / der Institutsvorstand und das für wissenschaftliche Forschung zuständige Rektoratsmitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Entscheidung darüber,
  - ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an die Betroffenen und die informierenden Personen – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder
  - ob zur weiteren Aufklärung oder Entscheidung die Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- Sind informierende Personen mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder mündlich gegenüber den am Vorprüfungsverfahren Beteiligten vortragen, die dann ihrerseits noch einmal zu beraten und zu entscheiden haben. Kommt es zu keiner Einigung mit den informierenden Personen, so ist die Sache dem/der Vorsitzenden der Untersuchungskommission zur Entscheidung vorzulegen.

### **(3) Förmliche Untersuchung**

- **Zuständigkeit**

Die förmliche Untersuchung wird von einer auf Vorschlag der Rektorin/des des Rektors vom Senat für die Dauer von drei Jahren eingesetzten Untersuchungskommission durchgeführt. Die Kommission besteht einschließlich der den Vorsitz führenden Person aus drei Mitgliedern, von denen mindestens eine von außerhalb der KUG kommen soll: eine Person mit wissenschaftlicher Venia, ein/e Vertreter/in des Mittelbaus, eine externe Person mit einer wissenschaftlichen Venia vergleichbaren Qualifikation. Im Falle von studentischen Plagiaten ist auch eine Studierendenvertretung

hinzuzuziehen. Nach Ablauf der Amtszeit eines Mitglieds ist einmalige Wiederbestellung möglich.

Die Untersuchungskommission kann bis zu zwei weitere Personen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrung im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben, als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

- Verfahren

- Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Institut oder Arbeitsbereich ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Betroffenen sind mündlich anzuhören; dazu können sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- Es kann erforderlich werden, die Namen der informierenden Personen offen zu legen, wenn Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen können, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit und den Motiven von informierenden Personen im Hinblick auf die Aufklärung des vorgeworfenen Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt.
- Hält die Kommission ein Fehlverhalten mehrheitlich für nicht erwiesen, so wird das Verfahren eingestellt. Hält sie es mehrheitlich für erwiesen, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Rektorin/dem Rektor mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Rektorin/den Rektor geführt haben, sind den Betroffenen und informierenden Personen schriftlich mitzuteilen.
- Die für die Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind jeweils so anzusetzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.
- Die Akten der förmlichen Untersuchung sind 30 Jahre lang aufzubewahren.

## **§ 8 Mögliche Entscheidungen und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten**

### **(1) Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen (für das künstlerisch-wissenschaftliche Personal der KUG)**



Steht die oder der Betroffene in einem Beschäftigungsverhältnis zur KUG, kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten auch arbeits- bzw. dienstrechtliche Konsequenzen bis hin zu einer Kündigung oder Entlassung bzw. einer Disziplinaranzeige in Betracht.<sup>4</sup>

## **(2) Studienrechtliche Konsequenzen (für Studierende und AbsolventInnen der KUG)**

- Zurückweisung der Arbeit („nicht genügend“) ohne Möglichkeit der Nachbesserung, bei nachträglicher Aufdeckung zur Nichtigerklärung der Beurteilung (§ 74 UG 2002).
- Aberkennung sämtlicher Beurteilungen (Zeugnisse), die aufgrund der betroffenen Arbeit erlangt wurden.
- Verfassen einer neuen Arbeit mit einem vom ursprünglichen wesentlich unterschiedlichen Thema

Die im Folgenden aufgelisteten Konsequenzen gelten für das künstlerisch-wissenschaftliche Personal der KUG gleichermaßen wie für Studierende und AbsolventInnen der KUG.

## **(3) Zivilrechtliche Konsequenzen**

Wie insbesondere

- Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, wie etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
- Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln und dergleichen)
- Schadensersatzansprüche der Universität oder von Dritten

## **(4) Akademische Konsequenzen**

Solche können auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlicher Zielsetzung zu veranlassen sein.

- Inneruniversitäre Konsequenzen: Entzug von akademischen Graden wie insbesondere des Magister- oder Doktorgrades, wenn er auf fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beruhte oder sonst arglistig erlangt wurde.

Um dies überprüfen zu können, sind bei Feststellung von entsprechend gravierendem wissenschaftlichen Fehlverhalten die zuständigen Gremien von der Rektorin/vom Rektor zu unterrichten.

- Außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen  
Solche Institutionen sind über ein wissenschaftliches Fehlverhalten jedenfalls dann zu informieren, wenn sie davon unmittelbar berührt sind oder der betroffene Wissenschaftler/die betroffene Wissenschaftlerin eine leitende Stellung einnimmt oder – wie im Falle von Förderorganisationen – in Entscheidungsgremien mitwirkt.

---

<sup>4</sup> Diese Formulierung kommt aus den „Grundlagen zu den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis“ der Universität Wien,  
[http://studieren.univie.ac.at/fileadmin/user\\_upload/studentpoint/sonstiges/RegelwissPraxis.pdf](http://studieren.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/studentpoint/sonstiges/RegelwissPraxis.pdf),  
Recherche überprüft am 17.06.2010

- Rückziehung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen  
Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben oder in einer Verletzung geistigen Eigentums gemäß den hier vorgelegten Regeln, so ist der betroffene Autor/die betroffene Autorin zu einem entsprechenden Widerruf zu verpflichten. Soweit die betroffenen Arbeiten noch unveröffentlicht sind, sind sie rechtzeitig zurückzuziehen. Soweit sie bereits veröffentlicht sind, sind sie – jedenfalls hinsichtlich der betroffenen Teile – zu widerrufen.

Die Betroffenen sind verpflichtet, bei Mitautoren und Mitautorinnen – auch soweit diese selbst kein Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens trifft – auf das Einverständnis in einen Widerruf hinzuwirken.

Der oder die für die fälschungsbehaftete Veröffentlichung (mit)verantwortliche(n) (Mit)Autor(en) hat innerhalb einer festzulegenden Frist dem/der Vorsitzenden der Kommission Bericht zu erstatten über die auf Rückziehung hin unternommenen Maßnahmen und deren Erfolg. Erforderlichenfalls haben der bzw. die Kommissionsvorsitzende ihrerseits geeignete Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Veröffentlichungen zu ergreifen.

Veröffentlichungen, die von einer zuständigen Kommission als fälschungsbehaftet festgestellt wurden, sind aus der Publikationsliste des betreffenden Autors bzw. der betreffenden Autorin zu streichen oder entsprechend zu kennzeichnen.

## **(5) Strafrechtliche Konsequenzen**

Ergibt sich der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, ist der Rektorin /dem Rektor zwecks Erstattung einer Anzeige sofort Bericht zu erstatten. Ob und inwieweit in einem solchen Fall von Seiten der KUG Strafanzeige zu erstatten ist, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Rektorin/des Rektors vorbehalten.<sup>5</sup>

- **Information schutzbedürftiger Dritter und/oder der Öffentlichkeit**  
Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst wie im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte und/oder die Presse in angemessener Weise über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu unterrichten.
- **Betreuung von Mitbetroffenen**  
Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen weiteren Schaden erleiden.

---

<sup>5</sup> Universität Wien, wie oben.

Dazu können folgende Maßnahmen veranlasst sein:

- Beratung durch die Vertrauensperson
- Schriftliche Erklärung des/der Kommissionsvorsitzenden, dass dem/der Betroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten anzulasten ist.

In entsprechender Weise sind auch informierende Personen, sofern sich ihre Verdächtigung nicht als offensichtlich haltlos herausstellt, vor Benachteiligungen zu schützen.

Für das Rektorat:  
Schulz